

Diese Fragen erhielten ihre Erledigung durch den Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 3. Jänner 1888, Z. 71.240, durch welchen eröffnet wurde, „daß aus dem § 12 der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) nur die Verpflichtung des Pfarrers als staatlichen Matrikenführers gefolgert werden kann, der israelitischen Hebamme die unbeirrte Möglichkeit zu belassen, ihrer bezüglich des anläßlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulierungs-Actes im Sinne der bezogenen Instruction obhabenden Pflicht in vollem Maße nachzukommen, daß aber damit keineswegs eine Verpflichtung des Pfarrers als kirchlichen Functionärs, die israelitische Hebamme zu dem specifisch sacramentalen Acte der Taufe, bezüglich welches gemäß Artikels XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ausschließlich die kirchlichen Behörden verfügungsberechtigt erscheinen, als Intervention dieses Actes beizuziehen festgesetzt worden ist, — beziehungsweise, daß die Bestimmung des bezogenen § 12: „Zu diesem Zwecke hat die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe gegenwärtig zu sein“, nur die Deutung erfahren kann, daß die Hebamme zum Behufe der zu vollziehenden Matrikulierung des Geburtssalles in das Taufbuch zur Zeit („anläßlich“) der ceremoniellen Taufe vor dem Matrikenführer zu erscheinen habe.“

St. Pölten.

Johann Müllauer, bischöfl. Secretär.

VI. (Pflichten und Eigenschaften der Firmpathen.)

Wie beim heil. Sacramente der Taufe, so werden auch bei der heil. Firmung Pathen hinzugezogen. Der römische Katechismus sagt hierüber Folgendes: „Es wird aber auch ein Pathe genommen, wie es bei der Taufe geschieht. Denn wenn schon diejenigen, welche sich in einen Fechterkampf einlassen wollen, Jemandes bedürfen, durch dessen Kunst und Rath sie unterrichtet werden, durch welche Hiebe und Angriffsweise sie den Gegner, ohne selbst verwundet zu werden, vernichten können, um wieviel mehr werden die Gläubigen, wenn sie durch das Sacrament der Firmung, gleichsam mit den stärksten Waffen gedeckt und gerüstet, sich in den geistigen Kampf begeben, wo das ewige Heil zu gewinnen ist, eines Führers und Rathgebers bedürfen! Mit Recht müssen also auch zur Auspendung dieses Sacramentes Pathen hinzugezogen werden, mit denen eben-dieselbe geistliche Verwandtschaft geknüpft wird, welche die rechtmäßigen Ehebündnisse hindert, wie wir oben gelehrt haben, als von den Pathen die Rede war, die zur Taufe genommen werden müssen.“ (pars. II. cap. III. qu. 12.) Soweit der römische Katechismus. Auch das römische Pontificale geht von der Voraussetzung aus, daß, wie bei der Taufe dem Täufling, so bei der Firmung dem Firmlinge ein Pathe gegeben werde. Die Firmpathen gehen, wie wir oben

in der Lehre des römischen Katechismus gehört, nach den Bestimmungen des Kirchenrathes von Trient (cfr. Sess. 24. c. 2. de Ref.) mit dem Firmlinge sowohl als den Eltern desselben eine geistliche Verwandtschaft ein, welche ein trennendes Ehehinderniß bildet. Der Grund dieser kirchlichen Bestimmung ist derselbe, wie bei der heil. Taufe: Das Verhältniß geistlicher Vaterschaft beim Pathen und geistlicher Mutterschaft bei der Pathin, wie P. Deharbe bemerkt, erscheint der Kirche so heilig und so ehrwürdig, daß sie eine eheliche Verbindung des Pathen oder der Pathin mit ihrem geistlichen Kinde oder mit den leiblichen Eltern desselben ohne vorhergehende Dispens für unerlaubt und ungiltig erachtet. Damit jedoch durch diese geistliche Verwandtschaft nicht unter allzuvielen Personen verschiedenen Geschlechtes ein Ehehinderniß entsteht, so läßt die Kirche bei der Taufe höchstens zwei Taufpathen von verschiedenem Geschlechte zu, während bei der heil. Firmung, nach der allgemeinen Praxis der Kirche und der einstimmigen Lehre der Theologen (cfr. Ferraris verbo „Confirmatio“ art. III. n. 11. seqq.) nur ein Pathe zulässig ist, welcher „Wohlanständigkeit halber des nämlichen Geschlechtes sein soll, wie der Firmling.“

Auch den Zweck der Pathenschaft bei der heil. Firmung gibt der römische Katechismus in obiger Stelle an: Der Firmpathe soll der geistige Führer des Firmlings im geistigen Kampfe sein, er soll ihm beistehen in diesem Kampfe, den er kämpft unter der Fahne Jesu Christi für seine höchsten, ewigen Güter, ihn mit Rath und That beschirmen und ihm so die Firmgnade zu erhalten suchen. In der heil. Firmung soll der heranwachsende Christ ganz besonders gestärkt und gestählt werden im Kampfe für seinen heiligen katholischen Glauben, damit er ihn bewahre in allen Stürmen der ungläubigen Welt, daß er sich seiner nicht schäme, sondern ihn frank und frei, unbekümmert um Hohn und Spott, vor aller Welt bekenne. Wenn nun gerade in unserer heutigen Zeit der Unglaube so fürchterlich grassirt, wenn Schule und Gesellschaft darauf ausgehen, der Jugend systematisch den Glauben aus dem Herzen zu reißen, dann ist es gewiß an der Zeit, daß die Firmpathen sich ihrer Führungspflicht wieder ganz und voll bewußt werden und den hohen Intentionen der heil. Kirche entsprechen, welche sie mit dem Amte eines Firmpathen verknüpft. Sie läßt den Firmpathen die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legen, um ihn hierdurch zu belehren, daß er für den Firmling im Angesichte Gottes und der Kirche eine feierliche Bürgschaft übernehme, daß er für ihn gutstehen, daß er ihn behüten und zum Kampfe anleiten müsse.

Halten wir diese Pflichten, welche die heil. Kirche mit diesem Amte verbindet, fest, dann sind die Eigenschaften von selber gegeben, welche sie von Seiten der Firmpathen verlangt. Wir kommen hiermit

zur Frage, wer Firmpathe sein kann. Die Antwort lautet: Firmpathe kann an und für sich jeder Katholik sein, der den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, selbst gefirmt ist und sich eines unsträflichen Wandels erfreut. 1. Alle Nichtkatholiken also, seien sie getauft oder ungetauft, sind als Firmpathen ausgeschlossen, weil sie die dem Firmpathen obliegenden Pflichten zu erfüllen nicht im Stande sind. Würde ein solcher, mit oder ohne Wissen, zum Taufpathen genommen, so würde er keine geistliche Verwandtschaft mit dem Firmlinge oder dessen Eltern eingehen. (Cfr. Ferraris: „Baptismus“ art. VII. n. 34.) 2. Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche noch nicht zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind; einmal, weil sie in diesem Alter keine Kenntniß der Pathenpflichten haben, sie also auch nicht freiwillig übernehmen können; dann aber, weil sie wegen des gleichen Alters mit dem Firmlinge nicht die nöthige Auctorität zur Ausübung ihrer Pflichten ihm gegenüber besitzen. Es ist jedoch, streng genommen, nicht nothwendig, daß der Firmpathe schon zu den Jahren der Pubertät gelangt ist, welche nach dem canonischen Rechte bei den Knaben mit dem vollendeten 14., bei den Mädchen mit dem 12. Jahre angenommen wird. Fagnanus (Cap. Et literis de cognat. spirit. n. 16.) führt eine Congregations-Entscheidung in diesem Sinne an. Es handelte sich dort um die Frage, ob ein Mädchen von neun Jahren, das in diesem Alter Firmpathin gewesen, eine geistliche Verwandtschaft eingegangen sei mit dem Firmlinge. Die Congregation antwortete: „Cognitionem esse contractam, non obstante aetate.“ Und als in der Folge zum giltigen Abschluß der Ehe zwischen dem Firmlinge und der genannten Firmpathin Dispens nachgesucht wurde, wollte sie Gregor XIII. keineswegs gewähren. 3. Ausgeschlossen sind drittens diejenigen, welche das Sacrament der Firmung selber noch nicht empfangen haben, und darum würde, vorkommenden Falles, zwischen ihnen und den Firmlingen keine geistliche Verwandtschaft entstehen. Es ist dies wiederum die ausdrückliche Lehre von der Concils-Congregation: Im Jahre 1654 nämlich, am 13. Juli, gab sie die Entscheidung: „Non confirmatam non contrahere cognitionem.“ (Cfr. Pignat. tom. I. consult. 10.)

Den Grund dieser Bestimmung gibt der heil. Thomas an, wenn er sagt (Sum. 3. qu. 72 a. 10. ad 2.): „Obgleich der Getaufte ein Glied Christi geworden, so ist er doch noch nicht der kämpfenden Heerschaar Christi einverleibt, und deshalb wird er dem Bischöfe, als dem christlichen Heerführer, durch einen derselben bereits Einverleibten vorgestellt.“

Alle bisher Genannten können weder erlaubter noch giltiger Weise Pathenstelle bei der Firmung übernehmen, werden also, vorkommenden Falles, von den kirchenrechtlichen Folgen einer giltigen Pathenschaft nicht betroffen. Anders jedoch verhält es sich mit solchen,

welche zwar nicht erlaubt (,,licite“), wohl aber gültiger Weise (,,valide“) bei der Firmung zu Pathen genommen werden; bei ihnen tritt wirklich die geistliche Verwandtschaft mit dem Firmlinge und dessen Eltern ein.

Erlaubter Weise können nicht zu Pathen genommen werden alle diejenigen, welche sich nicht eines unsträflichen Wandels erfreuen, als da sind Excommunicirte, Verbrecher, Uebelthäter, öffentliche Sünder, sittlich verkommene Menschen (Rit. Rom. Tit. de Patrin. Ferraris l. cit. n. 38). Hierher gehören ferner die Stummen (Ferraris loc. cit. n. 30), dann die Taufpaten des Firmlings, sowie dessen Eltern. (Rit. Rom. loc. cit.) Würde demnach der Vater der Firmpathe seines Sohnes oder die Mutter die Pathin ihrer Tochter werden, so würde zwischen Vater und Mutter eine geistliche Verwandtschaft entstehen, in Folge deren sie die Erfüllung der ehelichen Pflicht nicht mehr verlangen könnten (Ferraris loc. cit. n. 40.)

Zu bemerken ist noch, daß auch die Ordensleute beiderlei Geschlechtes von der Uebnahme einer Pathenstelle ausgeschlossen sind. Darum befindet sich im römischen Rituale, das auf Befehl des Papstes Paul V. herausgegeben wurde, die ausdrückliche Bestimmung: „Außerdem dürfen zu diesem Amte (eines Pathen) nicht zugelassen werden Mönche oder Nonnen, überhaupt Ordensleute, welchem Orden auch immer sie angehören mögen.“ In demselben Sinne äußerte sich am 3. October 1671 die Concils-Congregation. In einigen Diöcesen ist dies sogar durch Provincial- oder Diöcesan-Synoden dem Weltclerus untersagt. Bei diesem Verbote ließ sich die heil. Kirche von der begründeten Sorge leiten, es möchten die Priester durch Uebnahme besonderer, persönlicher Verpflichtungen in der Ausübung ihrer Seelsorge gehemmt und behindert werden.

Wenn Jemand für einen andern Pathenstelle vertritt, so tritt die geistliche Verwandtschaft nicht zwischen ihm und dem Firmlinge ein, sondern zwischen dem, den er vertritt und dem Firmlinge sowie dessen Eltern. Hierüber hat sich die Congregation zu wiederholten Malen offen und klar ausgesprochen, und dadurch der entgegen gesetzten Meinung früherer Moralisten und Rechtslehrer jede Wahrscheinlichkeit genommen. Eine dieser Congregations-Entscheidungen, datirt vom 15. März 1631, lautet: „Procuratorem, qui nomine alterius suscepit, vel ad confirmationem tenuit, non contrahere cognationem sibi sed mandanti“; sie wurde bestätigt durch eine Entscheidung vom 13. September 1721.

Es erübrigt noch die Frage, ob ein Firmpathe bei mehreren Firmlingen Pathenstelle übernehmen dürfe, oder ob gar der Gebrauch zulässig sei, daß bei Aus spendung der Firmung nur je ein Pathe genommen wird für die Firmlinge männlichen, und je eine Pathin

für die Firmlinge weiblichen Geschlechtes. Behält man den Zweck im Auge, den, wie oben angedeutet, die Kirche mit der Aufstellung von Firmpathen verbindet, so wird sich die Antwort auf obige Frage von selbst ergeben. Wo einer für Hunderte Firmpathe wird, ist an eine Erfüllung der Pathenpflichten absolut nicht zu denken, und darum der Zweck der Pathenschaft vollständig vereitelt. Darum darf es nicht Wunder nehmen, daß die Kirche den angegebenen Gebrauch einfachhin für unstatthaft erklärt. Eine diesbezügliche Erklärung der Congregation datirt vom 12. Juli 1825. Besagter Gebrauch für die Firmlinge beiderlei Geschlechtes, bloß zwei Firmpathen zu nehmen, fand sich nämlich in der Diöcese Fiesole. Man wandte sich deswegen an die Congregation, um deren Gutachten hierüber einzuholen. Auf die Anfrage: „An et quomodo probandus sit usus Fesulanae dioecesis in casu?“ antwortete die Congregation: „Non esse probandum, sed tolerandum in casu necessitatis ab Episcopo iudicandae ad formam Pontificalis Romani.“

Kemperhof bei Coblenz. Dr. Wilh. Meyer, Religionslehrer.

VII. (**Der Zufall trifft den Eigenthümer.**) Ein wunderlicher Rechtsfall machte Anfangs des Jahres die Runde durch die Zeitungen. In einem Gasthause, hieß es, saßen an der Tafel zwei Herren, ihnen gegenüber eine feingekleidete Dame. Der eine Herr hatte seine dänische Dogge mitgebracht, welche hinter ihrem Herrn sitzend manchen Bissen erhielt. Nach Beendigung des Essens wollte die Dame behufs Bezahlung dem hinter dem einen Herrn stehenden Kellner über den Tisch hinüber einen Fünfundzwanzig-Mark-Schein reichen. Hierbei entglitt derselbe ihren Händen, und fiel in die auf dem Tische stehende Bratenschüssel. Um der Dame behilflich zu sein, fischte der Herr den Schein aus seinem braunen Bade und hielt ihn hinter sich, um die fettige Masse abtrocknen zu lassen. Da schnappt Cäsar, die dänische Dogge, in der Meinung, es wäre ihm ein Leckerbissen vorgehalten, und 50 Mark sind in dem Rachen des Hundes verschwunden, welcher das saftige Papier verschluckte. Nun brach der Sturm los. Die Dame verlangte von ihrem gefälligen Gegenüber den Ersatz des Geldes, und dieser machte hinwieder den Hundebesitzer für die Unart seines Cäsar verantwortlich, so daß sich schließlich der Wirth in das Mittel legen und die heftig aneinander Gerathenen trennen mußte. Die Dame, die Frau eines in Frankfurt a. D. wohnenden Kaufmannes, hat einem Berliner Rechtsanwalte die Angelegenheit übergeben, welcher nun das damalige Gegenüber, einen Patent-Anwalt, wegen Schadenersatz belangt. Dieser wiederum geht gegen den Hundebesitzer, Kaufmann St., im Regreßwege vor. So der Bericht.